

Die Prüffähigkeit einer Schlussrechnung

Verlust von Einwendungen nach der 2-monatigen Prüffrist

Von Ralf Wöstmann

Osnabrück (eb) – In baurechtlichen Streitigkeiten über Werklohnforderungen wird häufig die fehlende Prüffähigkeit der Schlussrechnung bemängelt. Nicht selten werden Klagen auf Werklohn vom Gericht aus diesem Grunde abgewiesen. Im Folgenden sollen Grundsätze zur Schlussrechnung dargestellt werden.

Unter einer Schlussrechnung wird die Erklärung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber verstanden, welche Vergütung er endgültig aus dem betreffenden Bauvertrag beansprucht. Die Schlussrechnung muss die genaue Bezeichnung des Ortes der Bauleistung und sämtliche vom Auftragnehmer ausgeführten Arbeiten enthalten. Beim VOB-Bauvertrag ist die Erteilung der Schlussrechnung eine Fälligkeitsvoraussetzung für die Geltendmachung des Werklohnes.

Die Schlussrechnung bei VOB-Bauverträgen muss, damit Fälligkeit eintreten kann, prüffähig abgerechnet sein. Daneben muss die Abnahme erfolgt und die zweimonatige Prüffrist abgelaufen sein. Prüffähig ist eine Schlussrechnung grundsätzlich nur dann, wenn der Bauunternehmer die Rechnung übersichtlich aufstellt, dabei die Reihenfolge der Positionen entsprechend dem Auftrag einhält, die in dem Vertrag enthaltenen Bezeichnungen verwendet, die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen



und andere Belege beifügt und Änderungen und Ergänzungen des Vertrages in der Rechnung besonders deutlich macht bzw. diese auf Verlangen getrennt abrechnet.



Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück. PR-Foto

Wenn diese Voraussetzungen vom Bauunternehmer eingehalten wurden, ist eine Zahlung seitens des Auftraggebers bei einem VOB-Bauvertrag nach Prüfung der Schlussrechnung zu leisten, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Schlussrechnung. Klargestellt hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil aus April 2010, dass sich der Auf-

traggeber auf die fehlende Prüffähigkeit der Rechnung als Fälligkeitsvoraussetzung des Werklohnes nicht mehr berufen kann, wenn er nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Rechnung die mangelnde Prüffähigkeit gerügt hat.

Der Auftraggeber verstößt gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, wenn er Einwendungen gegen die Prüffähigkeit einer Schlussrechnung später als 2 Monate nach Zugang der Rechnung erhebt. Der Einwand der fehlenden Prüffähigkeit ist dann definitiv ausgeschlossen, mit der Folge, dass die Honorarforderung des Bauunternehmers fällig wird. Fälligkeit der Schlussrechnung tritt selbst dann ein, wenn die Rechnung objektiv nicht prüfbar ist.

Für die Rüge der fehlenden Prüffähigkeit muss der Auftraggeber Einwendungen vorbringen, die den Bauunternehmer in die Lage versetzen, die fehlenden Anforderungen an die Prüffähigkeit nachzuholen. Es reicht nach Auffassung des BGH eben nicht die bloße Rüge, die Rechnung sei nicht prüffähig.

Erforderlich ist deshalb eine Rüge, mit der die Teile der Rechnung und die Gründe bezeichnet werden, die nach Auffassung des Auftraggebers zu dem Mangel der fehlenden Prüffähigkeit führen. Für alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Prüfung einer Schlussrechnung stellen, sollte daher ein im privaten Baurecht spezialisierter Rechtsanwalt hinzugezogen werden.